

Anhang 1 zu Artikel 27

(Stand 01.08.2014)

Gehaltsklassen

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Gehaltsklasse
Basisstufe und Cycle élémentaire	6
Kindergarten	6
Primarstufe	6
Sekundarstufe I (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9) ¹	10
Spezialunterricht Volksschule, Sonderschule (inkl. deren ambulante Dienste)	10
Besondere Klasse Primarstufe, Sekundarstufe I	10
Mittelschule	15
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufspraktischer Unterricht ²	10
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufliche Grundbildung	13
Berufsmatur, Handelsmittelschule	15
Kaufmännische Berufsfachschule: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	15
Kaufmännische Berufsfachschule: übrige Fächer	13
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	10
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	15
Unterrichtsbegleitendes Personal	8

¹ Lehrkräfte mit Diplom HLA: gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr Gehaltsklasse 15.

² Lehrkräfte mit Diplom für eidg. dipl. Berufsfachschullehrer/-in: Gehaltsklasse 13.

Anhang 1A zu Artikel 29 Absatz 1

(Stand 01.08.2014)

Erfüllte Ausbildungsanforderungen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
1.	Kindergarten	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten	seminaristisches Kindergartenpatent
2.	Basisstufe Cycle élémentaire	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire	seminaristisches Kindergartenpatent seminaristisches Primarlehrerpatent
3.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education Lehrdiplom Stufenausbildung Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe (1./2. Schuljahr) (KGU) Diplôme d'enseignement au degré primaire Bachelor of Arts in Primary Education
4.	Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und an Regelklassen der Primarstufe	Lehrdiplom Stufenausbildung obere Klassen der Primarstufe (3.–6. Schuljahr) (OP)
5.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	seminaristisches Primarlehrerpatent
6.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 1.–4. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent t Haushaltungslehrerpatent ab 1995
7.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
8.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
9.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachpatent (SLA/BES)
10.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe 1. Fremdsprache an der 3./4. Klasse der Primarstufe (befristet bis 31. Juli 2018)	Sekundarlehrerpatent

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
11.	Sekundarstufe I	alle Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Master of Arts in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I Master of Arts of Science in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Sekundarlehrerpatent seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen</i>
12.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
13.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I und alle Fächer an Regelklassen der Realklassen der Sekundarstufe I	Haushaltungslehrerpatent ab 1995 Fachgruppenlehrerpatent
14.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechendes Fach an Regelklassen der Sekundarstufe I	Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
15.	Besondere Klasse Spezialunterricht, Sonderschule	alle Fächer (inkl. integrative Förderung) der Volksschule	Master of Arts in Special Needs Education Diplôme d'enseignement spécialisé (Master of Arts [MA] in Special Needs Education)
16.	Besondere Klasse, Sonderschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent
17.	Besondere Klasse, Spezialunterricht, Sonderschule	dem Diplom entsprechende Fächer	Bachelor/Diplom in Logopädie bzw. Sprachheilpädagogik Bachelor/Diplom in Psychomotoriktherapie
18.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent
19.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES)

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
20.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Studiengang «Lehrperson für allgemein bildenden Unterricht» (z. B. EHB) seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen oder Certificate of advanced Studies (CAS)</i> <i>Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre</i>
21.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
22.	Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr des deutschsprachigen Kantonsteils (GU9)	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II
23.	Gymnasium, Fachmittelschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
24.	Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II
25.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
26.	Berufsfachschule ¹	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in
27.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
28.	Berufsfachschule	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf

¹ Kaufmännische Berufsfachschule: für die übrigen Fächer.

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
29.	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in (Berufskundlicher Unterricht an Höheren Fachschulen) Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität mit berufspädagogischer Qualifikation

Anmerkungen:

- Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent im berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (nebenamtliche Tätigkeit) mit DIK I oder Modul 2 EHB oder einer von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausbildung haben keinen Abzug.
- Gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Diplome, die den im Anhang genannten entsprechen, sind gleich zu behandeln.

Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1

(Stand 01.08.2010)

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schule der Sekundarstufe I ^{1, 2}	15
Schule der Primarstufe ^{3, 4}	12
Spezialunterricht ⁵	12
Kindergarten ^{6, 7}	12

¹ In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.

² Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

³ In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.

⁴ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

⁵ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

⁶ In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.

⁷ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
2. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 3A zu Artikel 42 Absatz 2

(Stand 01.08.2014)

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Volksschule und Sekundarstufe II)

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Schulwoche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkungen
Volksschule (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9)	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren (theoretischer und praktischer* Unterricht)	39	26	3.8462	* Das Pflichtpensum von 27 Lektionen bei 38 Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss individuellem Pflichtenheft ein integraler ist (vgl. Art. 17 LAG).
	38	27	3.7037	
	37	27,5	3.6363	
	36	28	3.5714	
	35	29	3.4483	
	34	30	3.3333	
	33	31	3.2258	
	32	32	3.1250	
	31	33	3.0303	
	30	34	2.9412	
Berufsvorbereitendes Schuljahr (praktischer* Unterricht)	39	35	2.8571	Lektionendauer = 60 Minuten * Das Pflichtpensum von 36 Lektionen bei 38 Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss individuellem Pflichtenheft auf Instruktion in der Werkstatt beschränkt ist.
	38	36	2.7778	
	37	37	2.7027	
	36	38	2.6316	
	35	39	2.5641	
	34	40,5	2.4691	
	33	41,5	2.4096	
	32	43	2.3256	
	31	44	2.2727	
30	45,5	2.1978		

Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.0000
	38	26	3.8462
	37	26,5	3.7736
	36	27	3.7037
	35	28	3.5714
	34	29	3.4483
	33	30	3.3333
	32	30,5	3.2787
	31	31,5	3.1746
	30	33	3.0303
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.1667
	38	24,5	4.0816
	37	25,5	3.9216
	36	26	3.8462
	35	26,5	3.7736
	34	27,5	3.6364
	33	28,5	3.5088
	32	29,5	3.3333
	31	30,5	3.2787
	30	31,5	3.1746
Gymnasium (10.–12. Schuljahr bzw. 12.–14. Schuljahr gemäss Harnos)	39	23	4.3478
	38	23,5	4.2553

Anmerkungen:

1. Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46.
2. Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 3B zu Artikel 42 Absatz 2

(Stand 01.08.2014)

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkung
Höhere Fachschule Nachdiplomstudiengang an höherer Fachschule	855	Bei anderer Lektionendauer als 45 Minuten wird die Anzahl Lektionen entsprechend angepasst
Vorbereitender Kurs	855 – 988	
Weiterbildung	855 – 1'064	

Anmerkungen:

1. Die Anstellungsbehörde legt in den vorbereitenden Kursen und der Weiterbildung pro Angebot die Anzahl Lektionen innerhalb der Bandbreiten so fest, dass die Angebote gegenüber privaten Angeboten konkurrenzfähig sind.
2. Für Einzel- und den Gruppenunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92

(Stand 01.08.2015)

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

1. Ressourcen für Schulleitungen

1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel (mathematisch auf 5% auf-/abgerundet): Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten = $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$ (Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozent des Schulleitungspools erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Schulleitungspool folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreitet. Grundlage ist das Formelergebnis, exkl. mathematische Rundung:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozent,

+/- 10 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozent.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

Der Schulleitungspool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozente auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozente werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3...

2.4 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Leitungspools erfolgt anhand folgender Formel (mathematisch auf 5% auf-/abgerundet):
Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten = $d \times 0,106 + e \times 0,194$

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozente erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Leitungspool folgende Bandbreiten über- beziehungsweise unterschreitet:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozente,

+/- 10 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Der Pool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.

2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozente des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

3.1...

3.2...

3.3 Der Pool für Spezialaufgaben wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

4. ...